

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 52 4600/3-V/3/03

Wien, 23. April 2003

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit der das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen-
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
die Statistik Österreich
die Finanzprokurator
den Unabhängigen Finanzsenat
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Israelitische Kultusgemeinde Wien
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
den Datenschutzrat
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
 der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz
www.parlament.gv.at

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundes-Jugendvertretung
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österreichischen Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonische Werk für Österreich
den Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
die Österreichische Hochschülerschaft
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Grünen Klub
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die CARITAS Österreich
das Österreichische Hilfswerk
die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich
die Wiener Gebietskrankenkasse
die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
die Steiermärkische Gebietskrankenkasse
die Kärntner Gebietskrankenkasse
die Burgenländische Gebietskrankenkasse
die Tiroler Gebietskrankenkasse
die Salzburger Gebietskrankenkasse
die Vorarlberger Gebietskrankenkasse
die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
die Sozialversicherungsanstalt der Bauern
die Versicherungsanstalt öff. Bediensteter
die Betriebskrankenkasse der österreichischen Eisenbahnen
die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Angestellten
die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
das Institut für Arbeits- und Sozialrecht (Uni Wien)- Univ. Prof. Dr. Mazal
das Institut für Finanzrecht- (WU Wien) -Univ. Prof. Dr. Michael Lang
das Institut für Sozialpolitik- (WU Wien)- Univ. Prof. Dr. Badelt
das Europ. Zentrum für Wohlfahrtspolitik - und Sozialforschung
das Institut für Ehe und Familie
die Aktion Leben Österreich
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende
das Arbeitsmarktservice Österreich

- 4 -

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf einer

**Novelle,
mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

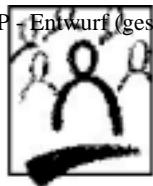
Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bis 26. Mai 2003 (einlangend) zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (auch) per e-mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an regine.gaube@bmsg.gv.at zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Novoszel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An den Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ: 52 4600/3-V/3/03

Wien, 23. April 2003

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer

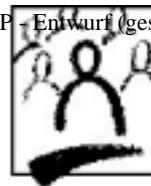
Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis 26. Mai 2003 (einlangend) zugesendet. Diese Stellen wurden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates - nach Möglichkeit auch elektronisch - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Novoszel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An alle
Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Familienpolitischen Beirates

GZ: 52 4600/3-V/3/03

Wien, 23. April 2003

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit der das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt in der Anlage einen Entwurf einer Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich zur Kenntnis.

Die von Ihnen vertretenen Institutionen wurden ersucht, eine allfällige Stellungnahme bis 26. Mai 2003 (einlangend) dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zukommen zu lassen.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Novoszel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Abteilung V/3, Auskunft: Mag. Regine GAUBE, DW 3251
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51, Tel: (01) 71100/*, Fax (01) 71100/3339, DVR:0017001

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBI. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 20/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3a nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz für jeden Mehrling erfüllt sind.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„Mehrlingsgeburten

§ 3a. (1) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH des Betrages gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so reduziert sich der Zuschlag für dieses Mehrlingskind gemäß Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat dieses Kindes um 50 vH.“

3. In § 7 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „gemäß § 3 Abs. 1“ jeweils durch die Wortfolge „gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „3 997 €“ durch den Betrag „5 200 €“ ersetzt.

5. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträge Bruchteile eines Cents ergeben, sind diese kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

6. § 36 Abs. 2 Z 5 lautet wie folgt:

„5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2.“

7. § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 6, § 3a, § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3, § 33 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(6) Auf Geburten bis 31. Oktober 2003 ist § 3a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vom Nachweis der Untersuchungen abgesehen wird.“

Vorblatt

Problem:

Eltern von Mehrlingen sehen sich häufig mit der Tatsache konfrontiert, dass die finanziellen Aufwendungen im Verhältnis zu jenen Eltern, deren Kinder nacheinander geboren werden, deutlich höher sind.

Ziel:

Finanzielle Unterstützung von Mehrlingseltern durch teilweise Abgeltung jenes Aufwandes, der durch die besondere Belastung bei Mehrlingsgeburten entsteht.

Inhalt:

- Schaffung eines erhöhten Kinderbetreuungsgeldes für Eltern von Mehrlingen
- Anhebung der Zuverdienstgrenze für Bezieherinnen/Bezieher des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld
- Redaktionelle Anpassungen

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Stärkung der Kaufkraft von Eltern, was wiederum der Wirtschaft zugute kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen EU- Recht nicht entgegen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Regierungsprogramm vom Februar 2003 sieht die Schaffung eines Zuschlages zum Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten vor.

Durch das Kinderbetreuungsgeld wird die Betreuungsleistung von Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Unbestritten ist, dass Eltern von Mehrlingen hinsichtlich dieser Betreuung stärker belastet sind als andere Eltern.

Auch steigen bei einer außerhäuslichen Betreuung die Kosten entsprechend an. Es soll daher mit dieser Neuregelung eine teilweise Abgeltung dieses erhöhten Aufwandes durch die Einführung eines Zuschlages erfolgen.

Alle weiteren Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sind bei Mehrlingsgeburten grundsätzlich so anzuwenden, als würde es sich nur um ein Kind handeln (wechseln sich beispielsweise die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für Mehrlinge ab, so ist weiterhin nur ein zweimaliger Wechsel möglich).

Mit dem Erhöhungsbetrag einhergehend ist eine Ergänzung der Bestimmungen betreffend Höhe des Kinderbetreuungsgeldes bei Nichtnachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nötig.

Weiters beinhaltet der Entwurf eine geringfügige Anhebung der Zuverdienstgrenze für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld. Im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes war geplant, die Zuverdienstgrenze beim Zuschuss so zu gestalten, dass während des Bezuges von Zuschuss eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 5 Abs. 2 ASVG ausgeübt werden kann, ohne den Anspruch auf den Zuschuss zu verlieren. Nachträglich hat sich herausgestellt, dass durch die Berechnungsmethode bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit mit der derzeit bestehenden Grenze nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Um zu vermeiden, dass in jenen Fällen, in denen ausschließlich Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung vorliegen, eine Rückforderung des Zuschusses erfolgt, ist es notwendig, diese Grenze anzuheben.

Inkrafttretenszeitpunkt dieser Regelungen ist der 1.1.2004, wobei der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten auch für Geburten ab 1.1. 2002 zusteht, sofern ab 1.1.2004 noch Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen der weiteren Mehrlingskinder müssen im Sinne der Rechtssicherheit erst für Geburten ab 1.11.2003 nachgewiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend von rund 1.100 Zwillingsgeburten und 30 Drillingsgeburten pro Jahr, einer Anhebung des Kinderbetreuungsgeldes von 7,27 € täglich pro weiterem Mehrlingskind sowie einer maximalen Bezugsdauer von durchschnittlich 33 Monaten (unter Berücksichtigung des Ruhens von Kinderbetreuungsgeld während des Wochengeldbezuges) ist im Vollausbau von Mehrkosten in Höhe von 8,5 Mio. € jährlich auszugehen.

Die einmaligen Implementierungskosten (§ 38 Abs. 4 KBGG) werden sich auf etwa 170.000 € belaufen.

An Krankenversicherungsbeiträgen fallen ab 2005 Mehrkosten in Höhe von etwa 576.000 € jährlich an.

Die Mehrkosten auf Grund der Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Zuschuss zum KBG sind im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Rückzahlungsverpflichtung als geringfügig anzusehen und daher zu vernachlässigen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass Anspruchsvoraussetzungen wie etwa der gemeinsame Haushalt mit dem Kind oder der Anspruch auf Familienbeihilfe für jeden Mehrling erfüllt sein müssen, andernfalls steht für den betreffenden Mehrling kein Erhöhungsbetrag zu.

Zu Z 2 (§ 3a):

Bei Mehrlingsgeburten gebührt unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein erhöhtes Kinderbetreuungsgeld. Der Betrag ergibt sich aus dem Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 1 sowie einem Erhöhungsbetrag von 50 vH pro weiterem Mehrlingskind.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind für jedes Kind nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so gebührt ab dem 21. Lebensmonat pro weiterem Mehrlingskind nur der halbe Erhöhungsbetrag.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 3):

Die deutliche Erhöhung der Zuverdienstgrenze auf 5200 € jährlich erfolgt im Hinblick auf die jährliche Valorisierung der Beträge im ASVG. Durch die Anhebung auf diesen Betrag ist sichergestellt, dass für einen Zeitraum von etwa 2 Jahren kein diesbezüglicher Novellierungsbedarf bestehen wird.

Zu Z 7 (§ 49 Abs. 5):

Die Regelungen treten mit 1.1.2004 in Kraft. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gebührt der Erhöhungsbetrag ab 1.1.2004 auch dann, wenn die Mehrlingskinder vor dem 1.1.2004 geboren wurden. Für jene Mehrlingskinder, die bis 31.10.2003 geboren wurden und für die der Erhöhungsbetrag zusteht, wird aus Gründen des Vertrauenschutzes vom Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen abgesehen.

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

§ 2. (6) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld nur für ein Kind.

§ 2. (6) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3a nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz für jeden Mehrling erfüllt sind.

§ 3a.

Mehrlingsgeburten

§ 3a. (1) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH des Betrages gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so reduziert sich der Zuschlag für diese Mehrlingskinder gemäß Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat dieses Kindes um 50 vH.

§ 7. (2) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1, wenn die Vornahme der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Kindeseltern zu vertreten sind, unterbleibt.

§ 7. (2) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn die Vornahme der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Kindeseltern zu vertreten sind, unterbleibt.

§ 9. (3) Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Personen, deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) einen Grenzbetrag von 3.997 € übersteigt.

§ 9. (3) Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Personen, deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) einen Grenzbetrag von 5.200 € übersteigt.

§ 33. (3)

§ 33. (3) Soweit die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Bruchteile eines Cents ergeben, sind diese kaufmännisch auf einen Cent zu runden.

§ 36. (1) unverändert

(2) Die mit der Vollziehung betrauten Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, im Wege der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen insbesondere folgende Daten zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik zu übermitteln:

1. bis 4. unverändert

5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2

§ 36. (1) unverändert

(2) Die mit der Vollziehung betrauten Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, im Wege der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen insbesondere folgende Daten zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik zu übermitteln:

1. bis 4. unverändert

5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2.

mit 1.1.2004 in Kraft.

(6) (6) Auf Geburten bis 31. Oktober 2003 ist § 3a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vom Nachweis der Untersuchungen abgesehen wird.